

GESETZ Nr. 615 vom 11. Juni 2024 (in Kraft)

Gesetz über den Beitrag bestimmter Mediendiensteanbieter zur  
Förderung der dänischen Kultur (Kulturbeitragsgesetz)

Ministerium: Ministerium für Kultur

Aktenzeichen: Kulturministerium, Aktenz.-Nr. 2024589

# Gesetz über den Beitrag bestimmter Mediendiensteanbieter zur Förderung der dänischen Kultur (Kulturbeitragsgesetz)<sup>1)</sup>

Wir, FREDERIK DER ZEHNTE, von Gottes Gnaden König von Dänemark, erlassen hiermit:

das Parlament folgendes Gesetz angenommen hat, und Wir mit Unserer Zustimmung folgendes Gesetz ratifiziert haben:

## Kapitel 1

### *Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*

**Abschnitt 1.** Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung dänischer audiovisueller Inhalte, einschließlich der Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme.

**Abschnitt 2.** Dieses Gesetz gilt für Mediendiensteanbieter, die in Dänemark niedergelassen sind und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten, unbeschadet der Absätze 3-5.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf für Zielgruppen in Dänemark bereitstellen, unbeschadet der Absätze 3-5.

(3) Das Gesetz gilt nicht für Mediendiensteanbieter, die einen Jahresumsatz von weniger als 15 Mio. DKK erzielen oder deren Publikum weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf dem dänischen Markt darstellt.

(4) Das Gesetz gilt nicht für Mediendienste, die im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten erbracht werden, vgl. Abschnitt 11 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw. oder aufgrund der Verordnung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf niedergelassen ist.

(5) Das Gesetz gilt nicht für Mediendiensteanbieter, die Mediendienste ausschließlich für Bibliotheks- oder Bildungszwecke erbringen.

**Abschnitt 3.** Für die Zwecke dieses Gesetzes haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

- 1) Audiovisueller Mediendienst: Ein Dienst, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder ein getrennter Teil davon darin besteht, der Allgemeinheit visuelle Programme zur Information, Unterhaltung oder Bildung mittels elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne des Gesetzes über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zur Verfügung zu stellen.
- 2) Audiovisueller Mediendienst auf Abruf: Ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellt wird, damit die Programme zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Wunsch auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs empfangen werden können.
- 3) Mediendiensteanbieter: Die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen Mediendienst trägt und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte präsentiert werden.
- 4) Beitragsumsatz: Nettoeinnahmen eines Mediendiensteanbieters in Dänemark, die sich aus der Bereitstellung audiovisueller Inhalte durch den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf ergeben. Einnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sport- oder Nachrichtenprogrammen, Einnahmen aus linearen Programmen, die über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitgestellt werden, und Einnahmen aus der Umverteilung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf anderer Mediendiensteanbieter sind nicht Teil des Beitragsumsatzes.

## Kapitel 2

### *Kultureller Beitrag*

**Abschnitt 4.** Ein Mediendienstanbieter muss einen jährlichen Beitrag von 2 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark zahlen, unbeschadet Abschnitt 5 (3).

(2) Ein Mediendienstanbieter, der weniger als 5 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark in neue dänische Inhalte investiert, zahlt zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag einen jährlichen Beitrag von 3 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark, unbeschadet Abschnitt 5 (3). Ein Mediendienstanbieter kann im Durchschnitt Investitionen in neue dänische Inhalte über einen Zeitraum von drei Jahren verteilen.

(3) Alle Investitionen in die Produktion und Koproduktion neuer Filme, Serien und Dokumentationen können als Investitionen in neue dänische Inhalte einbezogen werden, vgl. (4).

(4) Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in neuen dänischen Inhalt getätigt wurden, wenn 75 % des Produktionsmaterials für europäische produzierte Filme, Serien oder Dokumentarfilme auf Dänisch ist.

**Abschnitt 5.** Die Agentur für Kultur und Paläste erhebt rückwirkend Beiträge nach Abschnitt 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage der Erklärungen der Mediendienstanbieter über den beitragenden Umsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark.

(2) Die Agentur für Kultur und Paläste erhebt die Beiträge nach Abschnitt 4 Abs. 2 rückwirkend nach Ablauf des Dreijahreszeitraums.

(3) Von den Beiträgen nach Abschnitt 4 Abs. 1 und 2 werden Finanzbeiträge im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), die von Mediendienstanbietern mit Sitz in Dänemark aus dem in einen anderen EU-Mitgliedstaat erzielten Umsatz gezahlt werden, abgezogen. Der Betrag des Abzugs darf jedoch den vom Mediendienstanbieter nach Abschnitt 4 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.

(4) Werden Beiträge nicht vom Mediendienstanbieter entrichtet, so sind sie zur Einziehung an die öffentliche Schuldenerhebungsstelle zu übergeben.

(5) Der Kulturminister kann in Absprache mit dem Minister für Steuern detaillierte Vorschriften über die Einziehung des Beitrags festlegen, einschließlich Vorschriften über ein Mahnverfahren, Zinsen und Zahlungsfristen.

**Abschnitt 6.** Die Einnahmen aus dem Kulturbeitrag werden nach Abzug der mit der Verwaltung der Regelung verbundenen Kosten zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und der Beihilfe für dänische Filme verteilt.

(2) Der Kulturminister kann detaillierte Regelungen über die Verteilung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und die Beihilfe für dänische Filme festlegen.

## Kapitel 3

### *Registrierung, Berichterstattung und Aufsicht*

**Abschnitt 7.** Ein Mediendienstanbieter muss sich bei der Agentur für Kultur und Paläste registrieren.

(2) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Registrierung eines Mediendienstanbieters festlegen, einschließlich der Anforderungen an Form, Verfahren und Inhalt der Registrierung sowie Fristen für die Registrierung.

**Abschnitt 8.** Ein Mediendienstanbieter übermittelt der Agentur für Kultur und Paläste einmal jährlich eine Erklärung über den Beitragsumsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark. In der Erklärung ist klar anzugeben, aus welchem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der Beitragsumsatz entsteht.

(2) Die Erklärung eines Mediendienstanbieters muss die Rechnungslegungsgrundsätze befolgen, die in den zuletzt genehmigten Konten des Unternehmens verwendet werden. Wenn der Mediendienstanbieter zuvor kein genehmigtes Konto erstellt hat, muss die Umsatzerklärung gemäß dem dänischen Finanzausweisgesetz oder einem anerkannten Rechnungslegungsstandard durchgeführt werden, der von einer anerkannten Rechnungslegungsstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem der Mediendienstanbieter registriert ist, genehmigt wurde,

(3) Der gemeldeten Erklärung ist ein Bericht beizufügen, der von einem unabhängigen zugelassenen Prüfer mit hoher Zuverlässigkeit erstellt wurde.

(4) Ein Mediendienstanbieter, der mehr als einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet, kann dafür einen einzigen Bericht, vgl. Absatz 3, melden.

(5) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Meldung von Erklärungen über den Beitragsumsatz festlegen, einschließlich Form, Verfahren und Inhalt der Berichterstattung, Fristen für die Berichterstattung und Anforderungen für Prüfberichte.

**Abschnitt 9.** Ein Mediendienstanbieter erstattet der Agentur für Kultur und Paläste einmal jährlich eine Erklärung über Investitionen in neue dänische Inhalte (vgl. Abschnitt 4 Absatz 2).

(2) Ein Mediendienstanbieter, der Investitionen über drei Jahre verteilt, vgl. Abschnitt 4 Abs. 2 Satz 2, muss für den dreijährigen Investitionszeitraum eine Absichtserklärung zum erwarteten Investitionsniveau abgeben. Ebenso müssen Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte für die letzten drei Kalenderjahre der Agentur für Kultur und Paläste gemeldet werden.

(3) Einer gemeldeten Erklärung vgl. Absatz 1 und 2 Satz 2 ist ein Bericht beizufügen, der durch einen unabhängigen zugelassenen Prüfer mit hoher Zuverlässigkeit erstellt wurde.

(4) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Meldung von Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte festlegen, einschließlich der Form der Berichterstattung, der Festlegung des dreijährigen Investitionszeitraums, des Verfahrens und des Inhalts, der Fristen für die Berichterstattung und der Anforderungen an die Erklärung und den Bericht gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3.

**Abschnitt 10.** Die Agentur für Kultur und Paläste überwacht und trifft Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

(2) Ein Mediendienstanbieter stellt der Agentur für Kultur und Paläste innerhalb einer von der Agentur für Kultur und Paläste gesetzten Frist die Informationen zur Verfügung, legt die Dokumente usw. offen und übermittelt die von der Agentur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht angeforderten schriftlichen Stellungnahmen.

(3) Entscheidungen, die von der Agentur für Kultur und Paläste gemäß diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften getroffen werden, können spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Mediendienstanbieters vor den Rundfunk- und Fernsehrat gebracht werden. Der Rundfunk- und Fernsehrat kann Beschwerden, die bei ihm eingereicht werden, aufschiebende Wirkung zuerkennen. Entscheidungen des Rates nach diesem Gesetz dürfen keiner anderen Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Übermittlung von Informationen durch Mediendienstanbieter, die Offenlegung von Dokumenten usw. und die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen festlegen, einschließlich der Erklärung des Prüfers zu Arbeitspraktiken und Unabhängigkeit, Umsatzerklärung, Berechnung des Beitragsumsatzes und Erklärung und Berechnung der Investitionen in dänische Inhalte.

**Abschnitt 11.** Das Kulturministerium kann Vorschriften festlegen, die vorsehen, dass schriftliche Mitteilungen an und von der Agentur für Kultur und Paläste zu Angelegenheiten, die unter dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften fallen, digital erfolgen müssen.

(2) Das Kulturministerium kann detaillierte Vorschriften für die digitale Kommunikation festlegen, einschließlich der Nutzung bestimmter IT-Systeme, besonderer digitaler Formate und digitaler Signaturen

oder dergleichen.

(3) Eine digitale Nachricht gilt als angekommen, wenn sie für den Adressaten der Nachricht verfügbar ist.

(4) Das Kulturministerium kann Vorschriften festlegen, nach denen die Behörden Entscheidungen und andere Dokumente nach diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften ohne persönliche Unterschrift, sondern mit einer automatisierten Unterschrift oder ähnlich reproduzierten Unterschrift oder unter Verwendung einer Technik, die die eindeutige Identifizierung der Person, die die Entscheidung oder das Dokument erlassen hat, gewährleistet, erlassen können.

## Kapitel 4

### *Strafrechtliche Bestimmungen*

**Abschnitt 12.** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Abschnitt 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 oder 10 Abs. 2 verstößt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften können eine Geldstrafe für Personen vorsehen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Vorschriften verstoßen.

(3) Unternehmen usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden.

## Kapitel 5

### *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

**Abschnitt 13.** Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die erste Zahlung für den Kulturbeitrag, vgl. Abschnitt 4 Absätze 1 und 2, ist 2025 fällig und basiert auf den Erklärungen des Mediendienstanbieters über den Beitragsumsatz in Dänemark für das Kalenderjahr 2024.

## Kapitel 6

### *Änderungen in anderen Rechtsvorschriften*

**Abschnitt 14.** Das Rundfunk- und Fernsehgesetz, vgl. konsolidiertes Gesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020, geändert durch Gesetz Nr. 2212 vom 29. Dezember 2020 und Gesetz Nr. 1595 vom 28. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In *Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1* wird nach „2“ Folgendes eingefügt: „und 4“.

2. In *Abschnitt 9 a* wird als *Absatz 4* Folgendes eingefügt:

„*Absatz 4.* Abweichend von Absatz 1 können Mediendienstanbieter unter der Rechtshoheit eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen audiovisuellen Mediendienst erbringen, verpflichtet werden, gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke zu leisten.“

3. Nach *Abschnitt 42 Buchstabe a* wird Folgendes eingefügt:

„**Abschnitt 42 Buchstabe b.** Der Rundfunk- und Fernsehrat ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste, die gemäß dem Kulturbeitragsgesetz oder den entsprechenden Vorschriften getroffen wurden.“

## Kapitel 7

### *Territorialer Geltungsbereich*

**Abschnitt 15.** Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und  
Grönland.

*Gegeben auf Schloss Christiansborg, 11. Juni*

*2024*

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel

FREDERIK R.

/ Jakob Engel-Schmidt

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz werden Teile der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. 2018, L 303, S. 69) umgesetzt. Ein Entwurf dieses Gesetzes wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.